

BGE 45 II 425

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_II_425

FR: ATF 45 II 425

IT: DTF 45 II 425

Volltext

424 Obligationenrecht. Na 63. mission et le pouvoir exclusif d'operer le recouvrement, la loi ne fait aucune distinction entre le cas où le débiteur est un tiers et celui où le débiteur est un associé (voir RO 23 I p. 288 ; SCHNEIDER et FICK, 4me M., art. 2, rem. 4 ; STAUDER, op. cit. § 149, rem. 6 ; MAKOWER, op. cit. § 149, rem. II b ; PICARD op. cit. p. 820). Et cela se conçoit si on considère que le liquidateur est chargé de réaliser ce qui compose précisément, pour une part, >de toutes les sommes dont les associés peuvent être créanciers vis-à-vis de la Société, des titres divers, qu'il s'agisse d'apports non encore versés, d'avances consenties, de prélèvements effectués et d'une manière générale de dettes contractuelles ou délictuelles quelconques. De ce qui précède il résulte, sans autre, qu'en l'espèce Schaffroth, qui n'aurait pas eu qualité pour agir au nom de la Société Fontana, Schaffroth & Oe en liquidation, ne pouvait pas davantage agir, ainsi qu'il l'a fait, en son nom personnel du moment que le droit qu'il entend faire valoir a une part de la commission Dauer et du bénéficiaire sur l'albumine de poule est, en tout cas, subordonné, suppose qu'il existe, à la condition que cette commission et ce bénéficiaire rentrent effectivement dans l'actif de la Société, représentent bien, en d'autres termes, des créances sociales et que, dans ce cas, c'est le liquidateur seul qui, agissant au nom de la Société en liquidation, a qualité pour poursuivre le remboursement de ces créances et en faire, au besoin, en cas de contestation, constater judiciairement l'existence. Les conclusions émanant de Schaffroth doivent dès lors être écartées pour défaut de légitimation active du demandeur, sans plus ample examen et sans qu'il soit nécessaire notamment de trancher la question de savoir si la commission Dauer et le bénéficiaire sur l'albumine de poule devaient ou non, en réalité revenir à la Société, ou encore de rechercher si, ensuite de l'arrêt du Tribunal fédéral du 25 janvier 1919, la Cour d'assises de Neuchâtel était ou n'était pas en droit de modifier le dispositif de son premier jugement.

Obligationenrecht. Nr 64. 425 Le Tribunal fédéral prononce: Les recours sont admis et les jugements de la Cour d'Assises de Neuchâtel, des 10 octobre 1918 et 15 mai 1919, sont réformés en ce sens que la réclamation civile du demandeur est écartée. 64. Urten der U. Zivillabteilung vom 17. September 1919 i. S. Kottliuterneuaus Hoher-Durrer 6.-(1. 11214 « Zürich • - gegen Dallap. . Art. 339, 97 ff. und 41 OR. Haftung des Dienstherrn gegenüber dem Angestellten für Betriebsgefahren. Voraussetzungen. A. - Der 1895 geborene Vinzenz Dallape war während mehrerer Jahre zuerst zusammen mit seinem Vater, dann im Winterhalbjahr 1916 -1917 allein, in dem der Erstbeklagten A.-G. Bucher-Durrer gehörenden Hotel auf dem Stanserhorn als Winterwart angestellt und als solcher von der Hoteleigentümerin bei der Zweitbeklagten Versicherungsgesellschaft «Zürich» für 1000 Fr. im Todesfalle gegen Unfälle bei der Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen versichert worden. Zugleich hatte die «Zürich» der Hoteleigentümerin durch die unrichtige Polizeibehörde auch die Folgen ihrer gesetzlichen Haftpflicht wegen solcher Unfälle aus Art. 41 bis 47, 55, 56, 58 und 339 OR bis zum Betrage von 10,000 Fr.

an Kapital. Zinsen und Kosten Versicherung gewährt. Art. 17 Abs. 1 'der in die Polze aufgenommenen «allgemeinen Ver- sicherungsbedingungen» ermächtigt die Gesellschaft, zur Befriedigung' derartiger Haftpflichtansprüche in erster Linie die aus der Unfallversicherung zu Gunsten des Angestellten geschuldete Summe zu verwenden. Und Abs.2 ebenda bestimmt, dass, wenn es über das Besteh~n <lurch die Haftpflichtversicherung gedeckter Forderungen 426 zwischen dem AngesteUten od~r debS{m geschädigten Hinterbliebenen 'und dem VenicheruIigsilehmer zum . Prozesse komme, die Versicherungsgesellschaft des;.;en Führung übernehme, zu welchem, Zwecke der Ve";icbe- rung5nehmer dem von der Ge8cll8Chaft bezeichneten Anwalte die nötige Vollmacht auszustellen habe. « Die Gesellschaft » so fährt Abs. 2 fort «trägt die Prozesskosten auch dann, 'Wenn es sich um dh~ Abwehr unbe- rechtigter Ansprüche handelt. Wird eine I:afipflicht- klage abgewiesen, 'so kommen die entstandenen Kosten an der dem Verlicherten aus i§8his 14 (d. h. aus der Un- fallversicherung) zukow.inencien Entschädiguqq ill Abzug.)} Am 16. MälZ 1917 machte s~ch Dallape auf , den Weg. um im Tale Pub;mittel zUr Reinigung des Hotels zuholell. wurde beim Abstieg am Nordabh8ng des IJ,erge~ VOLL einer Lawine erfasst und getötet. Die Weisung, sich zu dem gedachten Zwecke ins Tal zu verfügen, war ihm etwa 10 Tage vorher namens der Erstbeklagten, von JOßef Bueher telephoniscll erteilt worden. Nachdem dieser zuerst darauf gedrungen hatte, dass Dallape sofort hinu.ndersteige,bestand er auf dessen Antwort, es sei dies zur Zeit wegen des ,Wett erb nicht möglich, nicht mehr darauf, verlangte aber, dass der Wächter komme, sobald dies einigermasen möglich sei und fügte bei, er mache ihn dafür verantwortlich, dass da~ Hotel auf die für PfiUgsten in Aussicht gen~mmeneBetriebseröffnung geputzt fei. Die Wähl des Tages müsse er Im' überlassen, da man unten nicht wissen könne, wie das Wetter in'del' Höhe sei. Mit im M«rz 1918 eingeleiteter Klage forderten deshalb die Eltern des verunglückten Vintenz Danape~Barto- 10000eo Dallape und Gencweva DaUapegeb. Brende) .. soWie dessen Schwester Marie Pauline Dallape von der A.-G. Buchel'~Durrer und der «Zürich. Zahlung einer Ent~hädigung von 10,006 Fr. nebst Verzuguinsen seit dem Tage de;.; Unfalls. Sie erblicken eine schuldhafte . Ver'etzung der dem Dienstherrn gegenüber dem. Dienst- Obligationenrecht. N-64. 427 pflichtigen obliegenden Fürsorgepflicht und zum Schaden- ersatz verpflichtende Fahrlässigkeit im Sinne der Art. 339 und 41 OR darin, dass die Erstbeklagte dem Vinzenz DaUape die Weisung zum Hinuntersteigen in einer wegen der Lawinen so gefährlichen Jahreszeit erteilt habe, während die nötigen Putzmittel entweder schon im Herbst ins Hotel hätten gebracht oder die Reinigung auf einen Zeitpunkt hätte verschoben werden können, wo jene Gefahr nicht mehr bestanden habe. Da Vinzenz Dallape seinen ganzen Lohn ·mit Ausnahme des für seine persönlichen Bedürfnisse benötigten geringen Betrages bisher den Eltern und der Schwester zugewendet habe, diese alle drei, die Schwester wegen durch Krankheit herabgeminderter Erwerbsfähigkeit, auch tatsächlich unterstützungsbedürftig seien, durch den Unfall also ihren « Versorger) verloren hätten, seien sie gemäss Art. 97 ff. insbesondere Art. 99 und 45 OR berechtigt, von den Beklagten Ersatz des ihnen daraus entstehenden, kapitalisiert auf 10,000 Fr. zu beziffernden Schadens zu verlangen, von der Erstbeklagten auf Grund der bereits angeführten Haftungsvorschriften, von der Zweitbe- klagten gestützt auf die von ihr dem Haftpflichtigen gewährte Versicherung, die « naGh Gesetz & den Klägern ein direktes Klagerecht gegen sie gebe. Die Z'Weitbe-.- klagte anerkannte, den Klägern aus der zu Gunsten de\$ Verunglückten bestehenden Unfallversicherung den Betrag von 1000 Fr. abzüglich der Kosten des vorliegenden Prozesses zu schulden. Für die Mehrforderung' erhob sie in erster Linie die Einrede der mangelnden Passivlegiti- mation :

nach Art. 60 VVG habe bei der Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht der geschädigte Dritte kein eigenes Forderungsrecht gegen den Versicherer, sondern nur ein Pfandrecht an dem vertraglich vereinbarten Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers. Im weiteren bestritt sie gleich der Erstbeklagten auch das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Entschädigungspflicht, da weder von einer Verletzung Obligationenrecht. ND 64. vertraglicher Pflichten oder Fahrlässigkeit nach Art. 339 und 41 OR auf Seiten des Dienstherrn gesprochen noch der Verunglückte als Versorger der Kläger im Sinne des Gesetzes betrachtet werden könne. Die Auszahlung der Unfallversicherungssumme von 1000 Fr. sei den Klägern schon vor dem Prozesse angeboten und nur deshalb unterlassen worden, weil die Versicherungsgesellschaft, nachdem jene sich damit nicht zu begnügen erklärt hätten, sich die ihr durch die Polize gewährleistete Möglichkeit habe sichern wollen, daraus vorerst für die Kosten des heutigen unbegründeten angehobenen Prozesses Deckung zu suchen, auf welchem Verrechnungsrecht sie beharre. B; - Durch Urteil vom 8. Januar, zugestellt 25. Februar 1919, hat das Obergericht des Kantons Luzern I. Kammer erkannt: « 1. Die Entbeklagte hat den Klägern 5000 Fr., » die Zweitbeklagte 1000 Fr. zu bezahlen, je nebst » Zins zu 5% seit dem 16. März 1917. » 2. Die abweichenden Begehren sind abgewiesen. » 3. Die Beklagten haben solidarisch die ergangenen » Kosten zu tragen und demnach dem Advokaturbureau » Steiner und Dr. Helbling dessen auf 330 Fr. 75 Cts. » festgesetzte Kostennote zu bezahlen so, » die der Kläger- 1) schaft an Parteikosten 6 Fr. 50 Cts. zu vergüten. » 4. Die hierortigen Kosten- bestehen in 117 Fr. » inbegriffen 90 Fr. Gerichtsgebühr. » Die Verurteilung der Erstbeklagten zur Zahlung von 5000 Fr. stützt sich auf Art. 339, 97 ff. OR und die Annahme, dass der verunglückte Vinzenz Dallape den Klägern, deren Unterstützungsbedürftigkeit feststehe, ausser dem Betrage, als dessen Kapitalisierung sich die Unfallversicherungssumme von 1000 Fr. darstelle, jährlich noch 400 Fr., je 150 Fr. an jeden Elternteil und 100 Fr. an die Schwester, zugewendet hätte, was bei dem Alter der Unterstützten kapitalisiert 5266 Fr. 40 Cts. oder rund 5000 Fr. ergebe. Eine Befugnis der Zweitbeklagten zur Obligationenrecht. N- 64. 429 Verrechnung von Prozesskosten mit der Unfallversicherungssumme würde nach der Polize nur bestehen, wenn die Haftpflichtklage gegen den Dienstherrn abgewiesen worden wäre. Sie entfalle demnach mit deren grundsätzlicher Gutheissung, sodass die Zweitbeklagte diese 1000 Fr. voll zu zahlen habe. Andererseits bestehe auch nur hierfür eine unmittelbare Schuldpflicht ihrerseits gegenüber den Klägern, während für die Mehrforderung von 5000 Fr. aus gesetzlicher Haftpflicht des Dienstherrn denselben gegen den Versicherer nur die Rechte des Art. 60 VVG zukommen. C. - . Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung der Beklagten mit dem Begehren um Abweisung der Klage im Sinne des Antwortschlusses vor den kantonalen Instanzen (s. oben S. 427), eventuell Herabsetzung der der Erstbeklagten über die Unfallversicherungssumme VOLL 1000 Fr. hinaus auferlegten Entschädigung von. 5000 Fr. auf 385 Fr. Die Kläger haben auf Abweisung der Berufung angetragen. D. - Während des Berufungsverfahrens ist die Mitklägerin Marie Pauline Dallape gestorben. Nachdem der Anwalt der Kläger zunächst am 19. Mai 1919 dem Bundesgericht hiervon mit dem Bemerkten Kenntnis gegeben hatte, dass dieselbe infolgedessen « als Partei ausser Betracht falle », teilte er, aufgefordert eine Verzichtserklärung der Erben auf die Fortsetzung des Prozesses nach Art. 75 BZPO beizubringen, am 28. Juni 1919 gegenteils mit, dass die Eltern Dallape als gesetzliche Erben der Verstorbenen den Prozess aufnehmen, und reichte am 2. Juli 1919 sodann noch eine Begehrensbeurteilung des Gemeinderates Stans d. J. ein, dass eine Ausschlagung des Nachlasses

durch jene innert Frist nicht erfolgt sei. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Da feststeht, dass die Kläger Bartolomeo Dallape und Genoveva Dallape geb. Brendel Erbell der verstorbenen Mitklägerin Marie Pauline Dallape geworden 430 Obligationenrecht. Nr. 64. sind, steht ihrem Eintritte in den Prozess an Stelle dieser nichts entgegen. 2. - In der Sache selbst hat das angefochtene Urteil zu Unrecht eine Verletzung der der Erstbeklagten als Dienstherrin obliegenden Pflichten darin finden wollen, dass sie den verunglückten Vinzenz Dallape zum Abstieg ins Tal während einer lawinengefährlichen Zeit veranlasst habe, ohne ihn vor dieser Gefahr zu warnen. Art. 339 OR, auf welchen sich die Vorinstanz für diese Auffassung stützt, verpflichtet den Dienstherrn, soweit es ihm mit Rücksicht auf das einzelne Dienstverhältnis und die Natur der Dienstleistung billigerweise zugemutet werden darf, für genügende Schutzmassregeln gegen die Betriebsgefahren zu sorgen. Er lässt ihn demnach nicht etwa, wie es für die der Haftpflichtgesetzgebung unterstellten Betriebe zutrifft, für diese Gefahren überhaupt, unabhängig von einem Verschulden seinerseits haften, sondern macht ihn lediglich dafür verantwortlich, dass er diejenigen Vorrichtungen trifft und dem Dienstpflichtigen zur Verfügung stellt, welche geeignet sind, die Gefahr wenn nicht auszuschliessen, so doch nach Möglichkeit herabzumindern. In diesem Zwecke der Gefahrverhütung bzw. Vermeidung und nur in ihm findet auch die Völligkeit der Praxis angenommene Pflicht des Dienstherrn, den Dienstnehmenden über mit der übertragenen Verrichtung verbundene Gefahren vor der Ausführung aufzuklären und zu warnen. Ihre Begründung. Sie setzt voraus, dass Risiken in Frage stehen, über die der Dienstpflichtige sich nicht bereits von sich aus Rechenschaft gab. Die ihm - zum mindesten momentan - entgangen sein können. Willigt derselbe in die Ausführung der Dienstleistung ein, obwohl er sich ihrer Gefährlichkeit von vorneherein bewusst ist, so nimmt er damit auch die Folgen auf sich. Es kann demnach, wenn sich dabei infolge einer solchen von ihm gekannten und vorausgesehenen Gefahr ein Unfall ereignet, der Dienstherr dafür nicht deshalb haftbar gemacht werden, weil er eine darauf bezügliche Warnung Obligationenrecht. Nr. 64. und Aufklärung unterlassen hat, sondern gilt, falls auch eine Versäumung von Schutzvorkehrungen nach Art. 339 nicht in Betracht kommt, der allgemeine Grundsatz, dass die Folgen eines zufälligen schädigenden Ereignisses denjenigen treffen, bei dem sie eintreten (AS 31 II S: 240 Erw. 5). Gerade dieser die Haftung des Dienstherrn für zufällige Schadensereignisse ausschliessende Grundsatz ist es, welcher dazu geführt hat, für gewisse besonders gefährliche Arten von Diensten auf dem Wege der Spezial- (Haftpflicht-) Gesetzgebung eine abweichende Regelung zu treffen. Die in letzterer durch besonderen Rechtssatz verfügte Ausdehnung der Haftung darf deshalb nicht auf dem Umwege auf die Fälle des gewöhnlichen Dienstvertrages übertragen werden, dass man den Dienstherrn, welcher dem Dienstpflichtigen einen an sich in den Rahmen der übernommenen Dienste fallenden, aber für Leib und Leben gefährlichen Auftrag gegeben hat, schon wegen dieser Gefährlichkeit an sich für den Schaden einstehen lässt, obwohl eine Abwendung der Gefahr durch Schutzmassregeln nach deren Natur nicht möglich war und dieselbe dem Dienstpflichtigen bekannt war, also auch eine für den Unfall ursächliche Verletzung der Warnungspflicht nicht vorliegt. So verhält es sich aber hier. Nicht nur war die Gefahr, welcher der verunglückte Vinzenz Dallape erlag - die Verschüttung des Weges durch Lawinen - derart beschaffen, dass irgendwelche positive Vorkahrungen des Dienstherrn zu ihrer Beseitigung nicht in Frage kommen konnten, wie denn die Nichtanwendung solcher dem Dienstherrn nicht zum Vorwurf gemacht wird. Nachdem Dallape schon während mehrerer Jahren den Dienst als Winterwart auf dem Stanserhorn versehen hatte, darf

unbedenklich weiter auch angenommen werden, dass er sich derselben selbst ohne besonderen Hinweis bewusst war und über die Gefährdung, welche der Gang nach dem Tal für ihn mit sich brachte. zum mindesten ebensogut Rechenschaft gab wie der Dienstherr. Es lies&e sich deshalb höchstens AS 45 n - 191? ~ 432 Obligationenrecht. N° 64. fragen. ob nicht der letztere de~halb für den eingetretenen Schaden verantwortlich erklärt werden könnte, weil er . den Verunglückten veranlasste, zu einer so gefährlichen Zeit den Abstieg ,;u unternehmen, während 'das Hinauf- schäften der Putzmittel \$ehr wohl auch noch später hätte besorgt werden können, weil also für den erteilten gefahr- bringenden Auftrag ein ihn rechtfertigender sachlicher Grund fehlte. In dieser Beziehung fällt aber in Betracht, dass die Hotelunternehmung nach demV'on derVorinstanz als glaubwürdig betrachteten Zeugnis des Josef Bucher nicht etwa verlangt hat, dass Dallape schon jetzt hinunter- komme, sondern nur, dass es so rechtzeitig geschehe, um das Hotel noch auf die Betriebseröffnung an Pfingsten reinigen und instandst;Uen zu können. Dies wäre aber, da bis dahin noch mehr als zwei Monate verbli€ben, offenbar auch dann möglich gewesen, wenn Dallape den Abstieg auf einen Zeitpunkt verschoben hätte, wo nach den örtlichen Verhältnissen keine Lawinen mehr zu befürchten waren. Es braucht deshalb nicht untersucht zu werden, ob der erwähnte Grund, wenn der Befehl positiv auf ein Hinunterkommen in der nächsten Zeit gelaftet hätte, trotz der Kennt,nis des Verunglückten von der ihm daraus erwachsenden Gefahr und der Un- möglichkeit von Schub:massregeln, die Haftung der Erstbeklagten zu begründen vermocht hätte. Die auf Art. 339, 41 OR- gestützte Schadenersatz- klage der Kläger ist somit mangels Vorliegens der uner- lässlichen Voraussetzung - kausale Verletzung einer Vertragspflicht oder aquilisches Verschulden auf Seite des Dienstherrn - abzuweisen. Da der Streit sich von Anfang an ausschliesslich um sie und nicht um den nie bestrittenen nebenhergehenden Anspruch von 1000 Fr. aus der Unfall- versicherung zu Gunsten des Verunglückten drehte, müssen folgerichtig die Kosten aller Instanzen den Klägern auferlegt werden. Die letzteren werden demnach auch jene Summe von 1000 Fr. von der Zweitbeklagten nicht voll beanspruchen, sondern es wird diese davon ObHgationenrecht. N° 65. 433. gemäss Art. 11 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Polze ihre Kosten aus dem vorliegenden Prozesse abziehen können, wobei als abzugsfähige Kosten nicht nur die den :Beklagten für die verschiedenen Instanzen zu~ zusprechenden ausserrechtlichen Entschädigungen, son- dern auch diejenigen Beträge in Betracht fallen werden, welche sie an Gericht~gebühren, Zeugengeldern usw. allenfalls der kantonalen Gerichtskasse bereits haben erlegen müssen. Einer besonderen darauf. bezüglich~en Einschränkung im Dispositiv bedarf es mcht, da sich das fragliche Kompensationsrecht ohne weiteres schon aus der Identität der Parteien in beiden Schuldver- hältnissen und der durch das Urteil festgestellten Fällig- keit von Forderung und Gegenforderung ergibt. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass die Zweit- beklagte an die Kläger 1000 Fr. nebst Zins zu 5% se~t 16. März 1917 zu zahlen hat, im übrigen dagegen die Klage abgewiesen wird. 65. Urteil eier I. ZivUabteUung vom 19. September 1919 i. S. Chemische Fa.brik Brugg gegen C. bft & Cie. Wes e n t I ch e r Irr t U ID. OR Art. 23 u. 24 Ziff. 1 bis 4. Ueberprüfbarkeit der Feststellung:e:t der kantonalen Instanz über den inneren 'Villen der Parteien ? A. - Gegenstand. des vorliegenden Prozesses bildet ein zwischen den Parteien abgeschlossener Kaufvertrag, welcher von der Klägerin, Chemische Fabrik Brugg A.-G., durch Zu,schrüt vom 30. Oktober 1918 an die Beklagte, Firma C. Kraft & oe, wie folgt bestätigt 'WUrde: «Wir nehmen höflich Bezug auf unsere gestrige tele- » phonische Unterredung mit Ihrem Herrn Kraft, wobei »wir Ihnen zur Lieferung innert 14 Tagen verkauften:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.